



Indien: Sozialversicherung für Ausländer

Autorinnen: Norma Möller

Ausländische Arbeitskräfte müssen seit dem 1. November 2008 dem indischen Sozialversicherungssystem beitreten, sofern es kein Sozialversicherungsabkommen zwischen Indien und dem betreffenden Heimatstaat gibt. Hierbei ist zu beachten, dass die Beiträge, wenn überhaupt, nur einen unzureichenden Versicherungsschutz bieten.

Nach Indien entsandte Arbeitnehmer, die nicht aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens von der indischen Sozialversicherungspflicht befreit sind, müssen auf dem gesamten Gehalt Beiträge zum indischen Provident Fund von 12% zahlen. Für indische Arbeitskräfte gilt hingegen weiterhin die monatliche Beitragsbemessungsgrenze von 6'500 INR (circa 73 EUR/ 90 CHF). Das bedeutet oftmals auch für den Arbeitgeber erhebliche Mehrbelastungen, da bei der Weiterführung der heimatischen Sozialversicherungsbeiträge üblicherweise die ausländischen Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber übernommen werden.

Wenn kein Sozialversicherungsabkommen vorliegt, können sich Expatriates nicht mehr bei Verlassen des Landes die geleisteten indischen Sozialversicherungsbeiträge auszahlen lassen, sondern erhalten diese nur noch unter besonderen Bedingungen (bzw. teilweise gar nicht mehr) zurückerstattet. Mit dieser Verschärfung der Beitragszahlung bzw. -rückerstattung forciert Indien den Abschluss von weiteren Sozialversicherungsabkommen. Derzeit sind zwischen Indien und Belgien, Dänemark,

Derzeit sind zwischen Indien und Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz, Südkorea und Ungarn jeweils Abkommen zur Sozialversicherung in Kraft. Mit Australien, Bulgarien, Finnland, Grossbritannien, Japan, Kanada, Norwegen, Österreich, Norwegen, Schweden, Tschechien und den USA hat Indien entweder bereits weitere Abkommen unterzeichnet oder befindet sich derzeit noch in Verhandlungen.

Sozialversicherungsabkommen Indien-Schweiz Das Sozialversicherungsabkommen zwischen Indien und der Schweiz trat am 29. Januar 2011 in Kraft. Es stellt sicher, dass entsandte Mitarbeiter für einen

befristeten Zeitraum weiterhin im Sozialversicherungssystem ihres Heimatstaates unterstellt bleiben und von Sozialversicherungsbeiträgen im Gastland befreit werden können. Damit werden unnötige Doppelversicherungen vermieden und Entsendungen sind somit in Bezug auf die Sozialversicherungen kostengünstiger als zuvor. Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Indien erstreckt sich auf die Schweizer AHV/IV, Unfallversicherung und Krankenversicherung sowie auf die indische Alters- und Hinterlassenenrenten, Renten für Vollinvalidität und die Krankenversicherung.

Entsandte Arbeitnehmer können mit der Entsendungsbescheinigung für maximal 72 Monate von den Sozialversicherungen des Gastlandes befreit werden. Für bereits bestehende Entsendungen empfiehlt sich ebenfalls das Einholen einer Entsendungsbescheinigung, um doppelte Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden und Entsendungen somit kosteneffizienter zu gestalten.

Arbeitnehmer, die nicht entsandt wurden, können sich aufgrund des Sozialversicherungsabkommens die Beiträge bei definitivem Verlassen der Schweiz zurückerstatten lassen. In Indien ist es aufgrund des Sozialversicherungsabkommens möglich, sich die Beiträge erstatten zu lassen, sofern nicht mehr als 10 Jahre Beiträge geleistet wurden. Falls mehr als 10 Beitragsjahre vorliegen, besteht grundsätzlich ein Rentenanspruch in Indien und die Beiträge können nicht mehr zurückerstattet werden.

Sozialversicherungsabkommen Indien-Deutschland Das Sozialversicherungsabkommen zwischen Indien und Deutschland bezieht sich auf die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hinsichtlich der Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung existiert jedoch keine länderübergreifende Koordination, so dass es zu einer Doppelversicherung in Deutschland und Indien kommen kann. Ferner empfiehlt es sich hier auch, die Zustimmung zum Verbleib in der jeweiligen Versicherung während der Entsendung durch die einzelnen Versicherungsträger bestätigen zu lassen.

Von Deutschland nach Indien entsandte Arbeitnehmer können unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft die ersten 48 Kalendermonate dem deutschen Sozialversicherungssystem unterstellt bleiben. Die maximale Entsendungsdauer beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Bei besonderen Umständen, die detailliert im Einzelfall nachzuweisen sind, kann die Entsendung auch darüber hinaus verlängert werden.



Die Prüfung wird von der deutschen Krankenversicherung des Arbeitnehmers vorgenommen. Falls der Mitarbeiter nicht in einer gesetzlichen deutschen Krankenversicherung versichert ist, nimmt die Prüfung die „Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin“ vor. Wenn die Prüfung ergibt, dass der nach Indien entsandte Arbeitnehmer weiterhin der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung unterliegt, so sind die Rechtsvorschriften auch für die Arbeitslosenversicherung anwendbar.

Das Sozialversicherungsabkommen birgt vor allem auch für diejenigen Personengruppen Vorteile, die nicht unter das Entsendeabkommen fallen und deshalb im jeweils anderen Land rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind. Mit dem deutsch-indischen Sozialversicherungsabkommen werden die zurückgelegten Versicherungszeiten in Deutschland und in Indien zusammengerechnet und darauf basierend die anteiligen Rentenansprüche berechnet. Diese Rentenansprüche werden dann zukünftig jeweils ungekürzt in das andere Land ausgezahlt.

HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.